

Gemeinderatsdrucksache Nr. 116/2021

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	23.11.2021	Beschlussfassung	Öffentlich

Erwerb sämtlicher Kommanditanteile an der RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG durch die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung;

Kapitalerhöhung, Darlehen und Satzungsänderung bei der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Abschluss Ergebnisabführungsvertrag

Anlage: Gesellschaftsvertrag RSV GmbH (im Änderungsmodus, um die Anpassungen nachvollziehen zu können)

Beschlussvorschlag:

A) Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen stimmt den folgenden Maßnahmen zu:

1. Anteilserwerb Kommanditisten

1. Die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: „**RSV GmbH**“) erwirbt sämtliche Kommanditanteile an der RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (nachfolgend: „**RSV KG**“) zu einem Kaufpreis von 6,75 Mio. € nebst einer Freistellung von steuerlichen Risiken, die auf maximal 650 T€ begrenzt ist.
2. Der Vollzug des Anteilserwerbs hat zur Folge, dass die RSV GmbH alleinige Anteilsinhaberin der RSV KG wird, sämtliche Aktiva und Passiva der RSV KG, ebenso wie die dort beschäftigten Mitarbeiter, im Wege der Anwachsung auf die RSV GmbH übergehen und die RSV KG erlischt sowie der zwischen der RSV GmbH und der RSV KG abgeschlossene Beherrschungsvertrag endet.

2. Kapitalerhöhung, Darlehen und Satzungsänderung bei RSV GmbH sowie Abschluss Ergebnisabführungsvertrag

2.1. Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss und Umstellung des Stammkapitals auf EUR-Beträge sowie Darlehen

- a. Das Stammkapital der RSV GmbH im Nennbetrag von 500.000 DM sowie sämtliche Geschäftsanteile und sämtliche Betragsangaben in der Satzung der Gesellschaft werden auf Euro umgestellt und zu dem nach der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, amtlich festgelegten Umrechnungskurs von Deutsche Mark zu Euro zu 1,95583 DM in Euro umgerechnet.
- b. Das Stammkapital beträgt somit 255.645,94 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 1 beträgt 189.178,00 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 2 beträgt 39.369,47 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 3 beträgt 20,451,68 € (gerundet) und der Nennbetrag des Geschäftsanteils 4 beträgt 6.646,79 € (gerundet).
- c. Das Stammkapital der Gesellschaft wird im Wege der Barkapitalerhöhung von derzeit 255.645,94 € um 2.750.001,06 € auf insgesamt 3.005.647,00 € erhöht.
- d. Ein Teilbetrag des Kapitalerhöhungsbetrages in Höhe von 1,06 € wird zur Glättung der ungeraden Nennbeträge der Geschäftsanteile im Wege der Aufstockung wie folgt verwendet:
 - i. der Geschäftsanteil 1 im Nennbetrag von 189.178,00 € wird nicht erhöht;
 - ii. der Geschäftsanteil 2 im Nennbetrag von 39.369,47 € wird um 0,53 € auf 39.370,00 € erhöht;
 - iii. der Geschäftsanteil 3 im Nennbetrag von 20.451,68 € wird um 0,32 € auf 20.452,00 € erhöht; und
 - iv. der Geschäftsanteil 4 im Nennbetrag von 6.646,79 € wird um 0,21 € auf 6.647,00 € erhöht.
- e. Zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,53 € auf den Geschäftsanteil 2 wird die Stadt Pfullingen, zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,32 € auf den Geschäftsanteil 3 wird die Gemeinde Eningen u.A. und zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,21 € auf den Geschäftsanteil 4 wird die Gemeinde Pliezhausen zugelassen. Die jeweiligen Einlagen sind in bar zu erbringen und sofort zu Zahlung fällig.
- f. An dem nach lit. c) erhöhten Stammkapital wird zudem ein neuer Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750.000,00 € mit der

laufenden Nummer 5 (nachstehend: der „**Neue Geschäftsanteil**“) ausgegeben. Zur Übernahme des Neuen Geschäftsanteils wird die Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH zugelassen; insoweit sind die übrigen Gesellschafter vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Einlage auf den Neuen Geschäftsanteil ist in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

- g. Der Neue Geschäftsanteil ist von Beginn des bei der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an dem Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
- h. Ergänzend nimmt die RSV GmbH ein Darlehen von der Stadtwerke Reutlingen GmbH in Höhe von 4.000.000,00 € zu den Bedingungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarung der Gesellschaften in der Unternehmensgruppe Stadtwerke Reutlingen auf.
- i. Den RSV GmbH-Gesellschaftern Stadt Pfullingen, Gemeinde Eningen u.A. sowie Gemeinde Pliezhausen wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der kommenden 24 Monate unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH eine weitere Kapitalerhöhung gegen wertangemessene Einlagen durchzuführen, um die ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse wiederherzustellen, wobei in diesem Fall die Verpflichtung der genannten Gesellschafter besteht, das Darlehen der Stadtwerke Reutlingen GmbH gemäß lit. h) im entsprechenden Verhältnis abzulösen.

2.2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSV GmbH

Es wird beschlossen, den Gesellschaftsvertrag der RSV GmbH wie folgt dargelegt und wie nochmals gesamthaft aus der **Anlage** ersichtlich zu ändern:

- a. § 2 des Gesellschaftsvertrages (Unternehmensgegenstand) wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Personenverkehrsbedienung, insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs mit Omnibussen in Reutlingen und in den benachbarten Gemeinden sowie des Gelegenheitsverkehrs.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder Form zu beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaftsverträge einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.“

- b. § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.005.647,00. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.“

- c. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
- d. In § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Worte *„und der Betriebsleitung der RSV“* gestrichen. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt.
- e. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Die Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- f. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt.
- g. In § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird *„500 DM“* durch *„EUR 1,00“* ersetzt.
- h. In § 17 lit. t) des Gesellschaftsvertrages werden die Worte *„der RSV“* ersatzlos gestrichen.
- i. In § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entfallen die Worte *„selbst und die von ihr nach § 2 Abs. 1 geleitete RSV“*.

2.3. Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages

- a. Dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages (Gewinnabführungsvertrages) zwischen der Stadtwerke Reutlingen GmbH (mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353589) als Organträgerin und der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH (mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 350311) als Organgesellschaft wird zugestimmt.
- b. Die Geschäftsführung wird angewiesen, alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu unternehmen, um den vorgesehenen Ergebnisabführungsvertrag (Gewinnabführungsvertrag) abzuschließen und durchzuführen sowie die etwaig notwendigen Zustimmungserklärungen für die Gesellschaft abzugeben.
- c. Auf die Erstattung eines Berichts über den Unternehmensvertrag (§ 293a AktG analog), auf die Prüfung des Unternehmensvertrages

(§ 293b AktG analog) und auf die Erstellung eines Prüfungsberichts (§ 293e AktG analog) wird gemäß § 293a Abs. 3 i.V.m. § 293b Abs. 2 und § 293e Abs. 2 AktG analog verzichtet.

- d. Auf sämtliche etwaigen Anfechtungsrechte oder sonstigen Klagen gegen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH, insbesondere auf Klagen gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses zu dem Gewinnabführungsvertrag, wird verzichtet.

B) Der Vertreter der Stadt Pfullingen in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH den zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffern 1. und 2. erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.

C) Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Gemeinden Eningen u.A. und Pliezhausen innerhalb der vereinbarten Frist von 24 Monaten zu prüfen, ob eine Kapitalaufstockung zur Beibehaltung der bisherigen Gesellschaftsanteile an der RSV GmbH sinnvoll ist.



Stefan Wörner
Bürgermeister

Sachverhalt

Zwischen den Jahren 1968 und 1974 erfolgte in der Stadt Reutlingen die Einstellung des vom damaligen Eigenbetrieb Stadtwerke Reutlingen betriebenen Straßenbahnverkehrs. An dessen Stelle wurde für den weiteren Ausbau des Omnibusbetriebes im Jahr 1969 die RSV KG als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gegründet.

Als Ergebnis sind bei einem öffentlich betrauten Unternehmen private Gesellschafter beteiligt, und dies mit einer Mehrheit. Nach unserer Kenntnis und Auskünften in der Branche ist dies aktuell in dieser Größe einzigartig in der Bundesrepublik. Wirtschaftlich bedeutet die Involvierung einer privaten Gesellschaft, dass eine Gewinnerzielungsabsicht erfüllt werden muss, was die Kosten für den Nahverkehr erhöht.

Aufgrund der privaten Anteilseigner bestehen Hindernisse für einen steuerlichen Querverbund mit den Stadtwerken. Somit ist es bislang nicht möglich, Verluste aus der Verkehrsbranche mit Gewinnen anderer Gesellschaften wie beispielsweise der Energieversorgung zu verrechnen und steuerlich begünstigend geltend zu machen. Eine solche Verrechnung ist absolut üblich in der kommunalen Landschaft in Deutschland. Zudem ist der kommunale Einfluss auf die Verkehrsgesellschaften gesellschaftsrechtlich beschränkt, da nur eine Minderheitsbeteiligung vorliegt, wenngleich im Jahr 2019 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wurde.

Ziel ist es, den Nahverkehr wie üblich in ein 100%ig kommunales Unternehmen zu überführen, einen steuerlichen Querverbund zu begründen und den dauerhaften Einfluss der Kommunen auf die Nahverkehrsgesellschaften zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Anteile der Kommanditisten durch die RSV GmbH erworben werden. Der Erwerb soll durch eine Kapitalzufuhr durch die Stadtwerke Reutlingen GmbH finanziert werden. Diese Kapitalzufuhr soll in Höhe von EUR 2.750.000,00 im Wege einer Einlage auf eine entsprechende Stammkapitalerhöhung und in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Wege eines Darlehens erfolgen. Diese Aufteilung in Einlage einerseits und Darlehen andererseits orientiert sich an den Beträgen, die für den Erwerb der Kommanditanteile an die privaten Kommanditisten zum einen für deren Beteiligung und zum anderen für die Ablösung von deren Darlehen zu zahlen sind.

Nach Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Stadtwerke Reutlingen GmbH 97,8% der Anteile an der RSV GmbH halten. Die Anteile der Umlandgemeinden werden sich von 26% auf 2,2% reduzieren und wie folgt darstellen:

- Stadt Pfullingen: 1,3 %
- Gemeinde Eningen: 0,7 %
- Gemeinde Pliezhausen: 0,2 %

Den Umlandgemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb von 24 Monaten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH eine weitere Kapitalerhöhung gegen wertangemessene

Einlagen durchzuführen, um die ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse wiederherzustellen. In diesem Fall besteht zugleich die Verpflichtung, das Darlehen der Stadtwerke Reutlingen GmbH in Höhe von EUR 4.000.000,00 anteilig im entsprechenden Verhältnis abzulösen.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit den Gemeinden Eningen u.A. und Pliezhausen prüfen, ob sich die Reduzierung der gemeinsamen Kapitalanteile von bislang 26 % auf 2,2 % nachteilig auswirken könnte und somit eine Aufstockung erfolgen sollte. Ebenfalls zu prüfen ist, ob es für die Stadt Pfullingen Möglichkeiten gibt, einen steuerlichen Querverbund mit den Stadtwerken Pfullingen herzustellen.

Da es keine weiteren Gesellschafter in der RSV KG gibt, wird die RSV KG automatisch auf die RSV GmbH anwachsen, sobald die privaten Kommanditisten nach dem Kauf ausgeschieden sind. Das bedeutet, dass das gesamte Vermögen der RSV KG einschließlich aller Aktiva und Passiva auf die RSV GmbH übergehen und die RSV KG als eigenständiger Rechtsträger in diesem Zuge erlöschen wird. Die RSV GmbH mit ihrer Tochter RSV Service GmbH wird folglich die künftig operative Gesellschaft für den Nahverkehr sein.

Diese Strukturänderung, die mit den erforderlichen Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der RSV GmbH einhergeht, ermöglicht die Begründung eines steuerlichen Querverbunds. Die Stadtwerke Reutlingen haben hierzu einen Antrag bei dem Finanzamt Reutlingen gestellt, eine Antwort liegt noch nicht vor.

Mit den Kommanditisten der RSV KG wurde eine Übereinkunft über einen Kaufpreis in Höhe von EUR 6,75 Mio. erzielt. Diese Summe enthält neben dem Erwerb der Anteile auch die Ablösung der Gesellschafterdarlehen der Kommanditisten sowie der Erben der ehemaligen Kommanditistin Ursel Blind in Höhe von ca. EUR 4 Mio. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde unterzeichnet. Dieser Vertrag wird nach Zustimmung der zu beteiligenden Gremien sowie Zahlung des vereinbarten Kaufpreises automatisch wirksam.

Für die Beschlussfassung ist die Gesellschafterversammlung der RSV GmbH zuständig. Hierzu bedarf es einer Weisung aus dem Gemeinderat zum Abstimmungsverhalten des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH.

Pfullingen, 12.11.2021

Baier
Leitung Fachbereich I

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

in der Entwurfsfassung vom [...] 17.05.2021

Inhaltsübersicht

Firma und Sitz der Gesellschaft.....	§ 1
Gegenstand der Gesellschaft	§ 2
Stammkapital und Stammeinlagen	§§ 3 - 4
Organe der Gesellschaft.....	§ 5
Geschäftsführung	§§ 6 – 8
Aufsichtsrat.....	§§ 9 – 12
Gesellschafterversammlung	§§ 13 – 18
Rechnungslegung.....	§ 19
Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	§§ 20 – 21
Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft.....	§ 22
Bekanntmachung.....	§ 23
Prüfung der Gesellschaft	§ 24
Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht.....	§ 25
Wirtschaftsplan.....	§ 26
Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft.....	§ 27

Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

~~1. Gegenstand der Gesellschaft ist~~

- ~~a) die Personenverkehrsbedienung in Reutlingen und Umgebung, insbesondere die Beteiligung an dem Verkehrsunternehmen R S V Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft Hogenmüller & Kull Co. KG (im folgenden RSV genannt),~~
- ~~b) die Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung der RSV gem. § 7 deren Gesellschaftsvertrages (Betriebsleitung).~~

~~2. Die Gesellschaft kann auch andere Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Personenverkehrsbedienung in Reutlingen und Umgebung zu fördern oder zu betreiben.~~

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Personenverkehrsbedienung, insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen in Reutlingen und in den benachbarten Gemeinden sowie des Gelegenheitsverkehrs.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder Form zu beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaftsverträge einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- ~~1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500 000 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark). Hiervon übernimmt~~
 - ~~1. die Stadt Reutlingen (Stadtwerke)
eine Stammeinlage von 370 000 DM,~~
 - ~~2. die Stadt Pfullingen eine
Stammeinlage von 77 000 DM,~~
 - ~~3. die Gemeinde Eningen eine
Stammeinlage von 40 000 DM,~~
 - ~~4. die Gemeinde Pliezhausen eine
Stammeinlage von 13 000 DM.~~
- ~~2. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.~~

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [3.005.647,00]. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.“

§ 4

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Organe der Gesellschaft

§ 5

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

Geschäftsführung

§ 6

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- ~~3. Einem der Geschäftsführer oder zwei Geschäftsführern gemeinsam ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers und Vertreters nach § 7 des Gesellschaftsvertrags der RSV zu übertragen (Betriebsleiter). Bei der Wahrnehmung der Betriebsleiterfunktion wird er bzw. werden sie von den anderen, nicht mit dieser Funktion beauftragten Geschäftsführern unterstützt und kontrolliert. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung. Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der RSV bedarf die Geschäftsanweisung des Einvernehmens mit den Kommandit-Gesellschaftern der RSV.~~
43. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde vom Aufsichtsrat widerrufen werden.
54. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorläufig ihres Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist im Aufsichtsrat Gehör zu geben.

§ 7

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbst verantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Einzelne Geschäftsführer können zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

§ 8

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.

Aufsichtsrat

§ 9

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der jedoch nicht den Bestimmungen des Aktienrechts unterliegt. Ihm obliegt die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft ~~und der Betriebsleitung der RSV~~ die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Dies gilt in den eigenen Angelegenheiten der Gesellschaft vor allem für
 - a) die Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - b) die Verteilung der Gewinne und Verlustdeckung und
 - c) die Betreibung anderer Geschäfte im Sinne von § 2 Abs. 2.
- ~~3. Vor der Ausübung der Gesellschafterrechte in der RSV für die in § 8 Abs. 10 und § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der RSV aufgeführten Geschäfte und Handlungen hat die Geschäftsführung die Weisung der Aufsichtsräte einzuholen.~~

§ 10

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 – 12 Mitgliedern. Die Zahl legt die Gesellschafterversammlung fest. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen; im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, der dem Aufsichtsrat angehört.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stimmrechte (im Zweifel unter Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens) im Anschluss an jede ordentliche Gemeinderatswahl benannt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden jeweils auf die Restamtszeit des Aufsichtsrats ersetzt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der ersten Sitzung nach der Neubestellung des Aufsichtsrats.
- ~~3. Die Kommanditisten der RSV nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Sie können sich in den Sitzungen durch Sachverständige vertreten lassen.~~
43. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange eine solche nicht erlassen ist, gilt die Geschäftsordnung für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Reutlingen sinngemäß.
54. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge und Verhältnisse innerhalb der Gesellschaft sowie über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt gewordenen Vorgänge und Verhältnisse in anderen, mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung stehenden Firmen gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat unbegrenzt.
65. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11

1. Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen in Textform innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von

Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden gem. Satz 1.

~~3. Die Kommanditisten der RSV bzw. deren sachverständige Vertreter (vgl. § 10 Abs. 3) können auch durch Zuschaltung via Telefon oder Videokonferenz an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, falls dies vom Einladenden i.S.d. Abs. 2 Satz 1 gestattet wird.~~

§ 12

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen, soweit in der Einladung eine solche Teilnahmemöglichkeit festgelegt wurde; ihre (fern-)mündlich abgegebenen Stimmen haben sie auf Anforderung unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) zu bestätigen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, als Boten verkörperte Stimmabgaben (schriftlich, per Telefax, Telegramm oder digital signierte E-Mail oder entsprechender softwarebasierter Stimmabgabe) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einbringen; insoweit gelten auch abwesende Aufsichtsratsmitglieder als anwesend i.S.d. Satz 1.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche (per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche oder fernschriftliche (per E-Mail oder Telefax) Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Stimmabgabe innerhalb der für den Eingang der Stimme gesetzten Frist widerspricht. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Anforderung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Es ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen. Etwaige Einwendungen gegen das Beschlussergebnis sind von den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats unabhängig davon, ob diese in Präsenzsitzungen oder auf sonstige Weise zustande gekommen sind, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Gesellschafterversammlung

§ 13

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung bzw. nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 durch Beschlussfassung aus.
2. Bei Beschlussfassungen gewähren je ~~500 DMEUR~~ 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 14

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattfinden; Abs. 6 bleibt unberührt.
2. Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; auch insoweit bleibt Abs. 6 unberührt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
 - b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt.
6. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

Entsprechendes gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen.

§ 15

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden.
3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz (2) festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Anwesenheit besteht auch bei einer in § 14 Abs. 6 geregelten virtuellen Teilnahme.

§ 16

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter der Stadt Reutlingen oder bei seiner Verhinderung der weitere Vertreter der Stadt Reutlingen. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals – auch nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 – vertreten ist.
3. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher bzw. textförmlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschrifteter Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

§ 17

Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) den Geschäftsbericht,
- c) den Bericht über die Prüfung und die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- e) die Verteilung des Reingewinns,
- f) die Deckung eines Verlustes,
- g) die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung,
- h) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen aufgenommen werden können,
- i) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
- k) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
- l) die Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen,
- m) die Bestellung eines Prüfers,
- n) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- o) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,

- p) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- q) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- r) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- s) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- t) die Stellungnahme zur Errichtung neuer und die Einstellung bestehender Linien und zur Festsetzung der Verkehrstarife ~~der RSV~~,
- u) Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
- v) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- w) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

§ 18

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) den Wirtschaftsplan (§ 17 a),
 - b) die Verteilung des Reingewinns (§ 17 e),
 - c) die Deckung eines Verlustes (§ 17 f),
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 17 q),
 - e) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 17 r),
 - f) die Auflösung der Gesellschaft (§ 17 s),
 - g) die Errichtung neuer und die Einstellung bestehender Linien (§ 17 t),
 - h) die Festsetzung der Verkehrstarife (§ 17 t),
 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Gesellschafter.
3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Rechnungslegung

§ 19

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf Grund des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat und der Stadt Reutlingen vorzulegen.
5. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
6. Das Inventar, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Reingewinns oder zur Deckung des Verlustes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, nachdem der Wirtschaftsprüfer die Prüfung durchgeführt und seinen Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 20

1. Es ist eine Sonderrücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt. Über die Zuweisung zur Sonderrücklage und ihre Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
2. Der Sonderrücklage sind mindestens 10 % des Jahresreingewinns zuzuweisen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.

3. Außerdem können bei Aufstellung des Jahresabschlusses freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung dieser Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung (§ 17 g).

§ 21

1. Der Reingewinn wird nach Abzug der Zuweisung an die Sonderrücklage unter die Gesellschafter verteilt. Der Gewinnanteil ist vierzehn Tage nach der Gesellschafterversammlung fällig.
2. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft

§ 22

1. Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Sonderrücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie ~~selbst und die von ihr nach § 2 Abs. 1 geleitete RSV~~ auf die Dauer wirtschaftlich arbeitet und für das eingelegte Kapital ordentliche Erträge abwirft. Dabei soll eine bestmögliche Befriedigung der Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden.
3. Die Gemeinden verpflichten sich außerdem, die Führung des Verkehrsbetriebes auf ihrem Gemeindegebiet nach Kräften zu fördern. Vor allem sorgen sie auf ihre Kosten für den Ausbau der Haltebuchten, für Untersteh- und Sitzgelegenheiten, Papierkörbe, Reinigung der Haltestellen und Winterdienst.

Bekanntmachung

§ 23

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Gesellschaft im Amtsblatt der Stadt Reutlingen veröffentlicht; sie sind von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
2. Die Bekanntmachungen werden allen Gesellschaftern schriftlich zugestellt.

Prüfung der Gesellschaft

§ 24

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Gesellschaft nach den maßgebenden rechtlichen Bestimmungen in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses ein.
2. Die Gesellschaft wird von dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfer geprüft.
3. Die Stadt hat das Recht, das städtische Rechnungsprüfungsamt in die Prüfung einzuschalten.
4. Der Prüfer kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Gesellschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
5. Die Geschäftsführung hat dem Prüfer den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) einzureichen.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Sie hat dem Prüfer alle Unterlagen vorzulegen und alle Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Prüfung benötigt werden.
7. Über das Ergebnis der Prüfung haben Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in gemeinsamer Sitzung nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfer ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfers nachzukommen.
8. Der Prüfer ist berechtigt, den Gesellschafterversammlungen beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Gesellschafterversammlungen fristgerecht einzuladen.

Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht

§ 25

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags

darzustellen;

- 3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern sowie der Stadt Reutlingen zu übersenden;
- 4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
- 5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;
- 6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Wirtschaftsplan

§ 26

- 1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- 2. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- 3. Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 27

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Notarieller Vertrag vom 11. Juli 1969
in der Fassung vom 18.10.1974
und Änderung vom 29.09.1976
und Änderung vom 11.11.1980
und Änderungen vom 27.06.2016
und Änderungen vom XX.XX.2021
und Änderung vom XX.XX.2021
und Änderungen vom XX.XX.2021